

# Statuten

der

## Eidgenössisch-Demokratischen Union EDU Kanton Zürich

vom 23. März 1996  
Stand am 18. März 2005

**EDU Kanton Zürich**  
Sekretariat  
Bürglistr. 31  
8400 Winterthur  
Postfach 248  
8408 Winterthur



Tel. und Fax: 052 222 42 61, Mobile: 079 216 03 16

E-Mail: [sekretariat@edu-zh.ch](mailto:sekretariat@edu-zh.ch), [info@edu-zh.ch](mailto:info@edu-zh.ch), Web: [www.edu-zh.ch](http://www.edu-zh.ch)

# I Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Name, Gliederung, Sitz

1. Die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Kanton Zürich (EDU ZH) ist eine politische Partei.
2. Sie gliedert sich in Bezirks-, Orts- und Jungparteien.
3. Die kantonale junge EDU (jEDU) hat innerhalb der EDU ZH den Status einer Bezirkspartei. Somit gelten alle Bestimmungen für die Bezirksparteien auch für die kantonale jEDU.
4. Jede dieser Parteien bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und errichtet schriftliche Statuten. Dabei sind die übergeordneten Bestimmungen der EDU Schweiz bindend.
5. Die EDU ZH hat ihren Sitz am Ort ihres Sekretariates.

## Art. 2 Zweck

1. Im Rahmen der Bundesverfassung setzt sich die EDU ZH für eine staatliche Ordnung nach biblischen Grundsätzen ein.
2. Die EDU ZH sucht ihr Ziel zu erreichen durch:
  - a. Denken, Reden und Handeln im Glauben und Vertrauen auf Jesus Christus und die Bibel als Gottes Wort;
  - b. Wahrheitsgetreue und nicht an kommerzielle Interessen gebundene Information;
  - c. Herausgabe eines Informations-Organs;
  - d. Zusammenarbeit mit Organisationen, welche Ziele, Wege und Absichten verfolgen, die mit denjenigen der EDU vereinbar sind.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Voraussetzungen

Mitglied der EDU ZH kann werden, wer:

- a. die Statuten und Grundsätze der EDU anerkennt;
- b. bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen;
- c. mindestens 16-jährig ist;
- d. nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

### Art. 4 Erwerb

Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der für seinen Wohnort zuständige Vorstand.

### Art. 5 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ausschluss:
  - a. Einzel- wie Kollektivmitglieder (Bezirks-, Orts- oder Jungparteien), welche das Ansehen der EDU schädigen, ihren Grundsätzen zuwiderhandeln oder gegen die Statuten verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist endgültig.
  - b. Entscheide über den Ausschluss sind schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Dem Betroffenen ist vor dem Entscheid die Möglichkeit der Verteidigung vor dem Vorstand zu geben.
  - c. Der dem entscheidenden Vorstand übergeordnete Vorstand muss mit Protokoll und schriftlicher Begründung innert 30 Tagen über den Entscheid orientiert werden.

- d. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied alle bei ihm befindlichen EDU-Unterlagen innert 30 Tagen der Partei auszuhändigen. Forderungen irgendwelcher Leistungen gegenüber der EDU, welche nicht auf schriftlichen Vereinbarungen beruhen, sind ausgeschlossen.

## Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben:

- a. das Stimmrecht in allen EDU-Angelegenheiten, soweit nicht gemäss Statuten einzelne Organe zuständig sind;
- b. das aktive und passive Wahlrecht in EDU-Gremien, soweit nach Statuten möglich;
- c. das Antragsrecht gemäss Art. 17;
- d. die Pflicht, sich im Sinne von Art. 2 einzusetzen;
- e. die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge.

## III Organisation und Aufgaben

### Art. 7 Parteitag

Der Parteitag setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der EDU ZH; er wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen und hat die folgenden Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidenten (identisch mit dem Präsidenten der Geschäftsleitung);
- b. Wahl allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder, die nicht von den Bezirken delegiert sind;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Wahl der dem Kanton Zürich zustehenden Delegierten in die Delegiertenversammlung der EDU Schweiz;

- e. Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Statuten und allfälliger Grundsatzprogramme;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Beschlussfassung über allfällige finanzielle Abgaben derjenigen Parteimitglieder, die in das kantonale Parlament oder öffentliche Ämter auf Kantonsebene gewählt wurden;
- j. Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei sowie die Verwendung der Vermögenswerte, der Dokumentation und der Adresskartei in diesen Fällen.

Betreffend Einladungen vgl. Art. 16 hinten.

## Art. 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorstand;
  - b. je einem festgewählten Mitglied oder Ersatzmitglied aus jeder Bezirkspartei;
  - c. je einem festgewählten Mitglied auf 20 Parteimitglieder pro Bezirkspartei;
  - d. allen Mitgliedern der EDU ZH, welche öffentliche Ämter bekleiden.
2. Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise vor kantonalen Abstimmungen einberufen sowie ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es für nötig erachtet; sie hat die folgenden Aufgaben:
  - a. Parolenfassung für kantonale Vorlagen;
  - b. politische Entscheide wie Initiativen, Referenden;
  - c. Genehmigung von Arbeits- und Aktionsprogrammen.

## Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. der Geschäftsleitung;
  - b. je einem durch jede Bezirkspartei festgewählten Mitglied oder Ersatzmitglied;
  - c. allfälligen durch den Parteitag direkt gewählten weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern; er hat folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung von Kandidaturen für kantonale Wahlen;
  - b. Wahl eines fest gewählten Mitglieds und Ersatzmitglieds aus seiner Mitte in den Bundesvorstand der EDU Schweiz;
  - c. Vorbereitung politischer Entscheide zuhanden des Parteitages und der Delegiertenversammlung;
  - d. Einsetzung von Kommissionen;
  - e. dringliche politische Entscheidungen;
  - f. Genehmigung der Statuten von Bezirksparteien;
  - g. Wahl eines Redaktionsteams des Parteiorgans sowie Aufsicht über dessen Tätigkeit;
  - h. Verfolgen des politischen Geschehens und entsprechende Information innerhalb der Partei;
  - i. alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem andern Parteiorgan zugewiesen sind.

Betreffend Einladungen vgl. Art. 16 hinten.

## Art. 10 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, den Vertretern in kantonalen Behörden, den kantonalen Vertretern im eidgenössischen Parlament und weiteren vom Parteitag gewählten Mitgliedern.

2. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:
  - a. Führung der Geschäfte und Vertretung nach aussen;
  - b. Einberufung des Vorstandes;
  - c. politische Stellungnahmen, die sehr rasch abgegeben werden müssen,
  - d. Koordination zwischen der EDU ZH und den Bezirks- und Ortsparteien, sowie unter den Bezirks- und Ortsparteien;
  - e. Organisation von Veranstaltungen der EDU ZH;
  - f. Erstellung von Anstellungsverträgen und Pflichtenheften.

## Art. 11 Sekretariat

Das Sekretariat erledigt die Sekretariatsarbeiten im Auftrag der Geschäftsleitung. Dazu gehört das Führen einer Mitgliederdatei der EDU ZH. Die Führung des Sekretariats obliegt dem Sekretär.

## Art. 12 Kommissionen

Die Kommissionen setzen sich aus den vom Vorstand gewählten Mitgliedern zusammen und erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen gemäss Aufträgen des Vorstandes. Die Mitarbeit von Personen, welche nicht EDU-Mitglieder sind, ist möglich.

## Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern; sie hat die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und dem Parteitag alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## Art. 14 Organisation der untergeordneten Parteien

1. Auf der Stufe der Bezirks- und Ortsparteien müssen mindestens die folgenden Organe vorhanden sein:
  - a. Parteitag;
  - b. Vorstand (bestehend mindestens aus Präsident, Sekretär und Kassier);
  - c. Revisionsstelle.
2. Die Statuten der Bezirks- und Ortsparteien haben sich an den vorliegenden Statuten sowie denjenigen der EDU Schweiz zu orientieren.
3. Die Statuten der Bezirksparteien sind durch den Kantonalvorstand zu genehmigen.

## IV Verfahrensvorschriften

### Art. 15 Protokollführung

Über alle Parteitage, Delegiertenversammlungen und Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### Art. 16 Einladungen

1. Das Datum des ordentlichen Parteitages ist mindestens 30 Tage im voraus in einem Parteiorgan oder auf andere geeignete Weise anzukündigen; er ist vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.
2. Ausserordentliche Parteitage können neben dem Vorstand zusätzlich von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

3. Vorstandssitzungen sind ordentlicherweise vom Präsidenten mindestens sieben Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.
4. Ausserordentliche Vorstandssitzungen können von einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

## Art. 17 Antragsrecht

1. Jedes Mitglied hat das Antragsrecht an den Parteitag, die Delegiertenversammlung sowie an den Vorstand.
2. Anträge an einen übergeordneten Vorstand müssen entweder auf einem Parteitags- oder Vorstandsbeschluss der untergeordneten Partei beruhen oder von einem Fünftel der Mitglieder der untergeordneten Partei stammen.
3. Das sachlich zuständige Organ hat sich raschmöglichst mit dem Antrag zu befassen und darüber zu entscheiden. Damit der Entscheid am Parteitag gefällt werden kann, muss der Antrag mindestens 20 Tage im voraus beim zuständigen Vorstand schriftlich eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet der nächste Parteitag.
4. Anträge, über die abschlägig entschieden worden ist, dürfen am darauffolgenden Parteitag nicht wiederholt werden.

## Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

1. Vor Abstimmungen und Wahlen ist die Anzahl der Stimmberechtigten durch den/die Stimmzähler zuhanden des Protokolls zu ermitteln (Stimmrechtsausweis).
2. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das absolute Mehr der persönlich anwesenden Stimmberechtigten.  
Qualifizierte Quoren gelten für:
  - a. Statutenerlass und -änderung (zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten);

- b. Parteiauflösung auf allen Stufen: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, die „ja“ oder „nein“ stimmen.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.
4. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, falls nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Vornahme verlangt.

## Art. 19      Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Vorstand und die Kommissionen (je mit Ausnahme des Präsidenten) konstituieren sich selbst. Insbesondere wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Kassier, den Sekretär und den Vizepräsidenten. Nicht in Personalunion vereinigt sein dürfen jedoch auf der gleichen Stufe die Funktion des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der Revisionsstelle.

## Art. 20      Amtsdauer

1. Die Amtsdauer auf allen Stufen beträgt zwei Jahre; sie beginnt und endet ordentlicherweise mit dem zuständigen Parteitag. Wiederwahl ist gestattet.
2. Der zuständige Vorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei eine Wahl interimistisch bis zum nächsten Parteitag gilt. Demissionen sind mindestens 60 Tage im voraus schriftlich auf den nächsten Parteitag beim zuständigen Vorstand einzureichen.

## Art. 21      Informationspflicht

Über alle Veranstaltungen ist der übergeordnete Vorstand im voraus zu informieren. Zur Orientierung sind ihm alle Protokolle über Parteitage und Vorstandssitzungen sowie die Jahresrechnungen zuzustellen.

## Art. 22 Finanzordnung

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der EDU ZH werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden sowie allfällige Abgaben derjenigen Parteimitglieder, die in das kantonale Parlament oder öffentliche Ämter auf Kantonsebene gewählt wurden, beigebracht.
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Die EDU ZH haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 23 Vertretung nach aussen

Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## Art. 24 Inkraftsetzung

1. Diese Statuten wurden durch den Parteitag vom 23. März 1996 erlassen.
2. Der Parteitag vom 10. März 2000 beschloss Änderungen zu Art. 9 und fügte die Art. 10 und 11 neu ein.
3. Der Parteitag vom 19. März 2004 beschloss Änderungen zu Art. 1 Abs. 2 und Abs. 4; zu Art. 3 lit. c, zu Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, zu Art. 7 lit. d und zu Art. 19 Abs. 2. Der Parteitag fügte Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 lit. b neu hinzu. Der Parteitag strich (nach der Systematik der Statuten vom 10. März 2000) Art. 4.3. Punkt 5.
4. Der Parteitag vom 18. März 2005 beschloss eine Ergänzung zu Art. 10 Abs. 1.

Zürich, 18. März 2005

Eidgenössisch-Demokratische Union, EDU Kanton Zürich

Der Kantonalpräsident: Erich Vontobel

Der Kantonalsekretär: Daniel Suter

Hinweis:

Die grammatikalisch männliche Form gilt sinngemäss auch für Frauen.

Bitte die Beitrittskarte ausfüllen und einsenden an:

**EDU Kanton Zürich, Administration, Postfach 571, 8712 Stäfa**

---

**Ich erkläre den Beitritt zur EDU und anerkenne deren Statuten und Grundsätze.**

Name:	Vorname:
Bürgerort:	Geburtsdatum:
Strasse, Nr.	
PLZ, Wohnort:	
Tel. privat, mobile	
E-Mail	
Zivilstand:	Beruf:
Kirchliche Zugehörigkeit:	
Frühere Partei:	Sind Sie noch Mitglied?
Jahresbeitrag für Einzelmitgliedschaft 70 Franken, für Ehepaare 100 Franken	
Datum:	Unterschrift: